



**Beschlussvorlage DS 281/2021/19-24**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 17.02.2022

**Fachbereich:** Fachbereich IV  
**Bearbeiter:** Verwaltung  
**Einreicher:** Bürgermeister

**Betreff:** Zweite Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung Kita

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport	11.01.2022	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	24.01.2022	Kenntnisnahme	Ö
Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport	08.03.2022	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	21.03.2022	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	04.04.2022	Entscheidung	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der Satzung zur zweiten Änderung (zweite Änderungssatzung) der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) vom 21.03.2019.

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Beratungen im Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport am 28.09.2021 und am 11.01.2022 regt die Verwaltung beigefügte Satzungsänderung in § 3 an.

Der im JBKS-Ausschuss am 11.01.2022 vorgelegte Entwurf wurde dabei inhaltlich verändert.

Im Januar und Februar 2022 fanden dazu Gespräche mit den Kitaausschüssen der gemeindlichen Kitas statt. Das Ergebnis der Beratungen ist in der beigefügten Synopse dargestellt.

Im Einzelnen:

§ 3 Abs. 1

Die bis dato festgelegten acht Schließtage sind je nach Kalenderjahr zu unkonkret gefasst. Im beigefügten Entwurf wurde der Bedarf für einzelne Tage klar und nachvollziehbar dargestellt.

§ 3 Abs. 2:

In Absatz 2 wird neu eine reduzierte Betreuungskapazität in den Sommerferien für maximal zwei Wochen ermöglicht.

Mit der Zustimmung der Kitaausschüsse wird sichergestellt, dass den Bedürfnissen der Mehrzahl der erwerbstätigen Eltern Rechnung getragen wird. Das Kitagesetz sieht dabei nur eine Beratung mit dem Kitaausschuss vor. Der vorgelegte Satzungsentwurf gewährt den Eltern nunmehr ein größeres Mitspracherecht.

Warum ist Absatz 2 wichtig:

- Eine Einschränkung der Betreuungskapazität von Einrichtungen erfolgt nur, wenn ein Großteil der Mitarbeiter der jeweiligen Kita wegen der Schulpflichtigkeit ihrer eigenen Kinder, auf eine Urlaubsgewährung in den Ferien angewiesen ist.

- Ein konzentrierter Urlaub des Personals im Sommer entspannt die personellen Ausfälle im Rest des Jahres und krankheitsbedingte Ausfälle sind besser zu kompensieren.
- Die pädagogischen Mitarbeiter, welche die Eingewöhnung neuer Kinder ab dem 01.08.2021 begleiten, müssen zwingend vor dem 01.08. Urlaub nehmen.
- Viele Familien planen Urlaub in den Ferien, da Geschwisterkinder bereits schulpflichtig sind.
- Anstatt mehrere Einrichtungen im Sommer zu betreiben, kann die Betreuung damit auch gemeinsam organisiert werden.  
Mit den nicht im Sommer auf Urlaub angewiesenen Mitarbeitern, wird eine Betreuung für die Kinder organisiert, die keinen Sommerurlaub nehmen können.
- Die Grundreinigung und Reparaturarbeiten können mit reduzierter Belegung besser organisiert werden.

In der Kalkulation der Beiträge (inkl. Essengeld) sind 30 freie Tage inkludiert (20 Schließtage und 10 Feiertage), so dass die Aufnahme der Regelung in Abs. 2 Beitragserlass möglich ist.

**Beteiligungen:**

Kinder und Jugendliche: Information  
Behindertenbeauftragte: Information

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Erträge/Einzahlungen: keine  
Aufwendungen/Auszahlungen: keine  
Auf der Kostenstelle: entfällt

**Anlagen:**

Entwurf vom 17.02.2022 der Satzung vom [...] zur zweiten Änderung (zweite Änderungssatzung) der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) vom 21.03.2019

Synopse vom 17.02.2022 zur Änderung der Kostenbeitragssatzung Kita

---

Sven Siebert  
Bürgermeister